

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht

Aufgrund von § 25 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Einhausen in ihrer Sitzung am 17.11.2020 nachstehende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Gemeinde Einhausen steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich der in § 2 aufgeführten Grundstücke der Gemarkungen Groß-Hausen und Klein-Hausen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 12.08.2020 (Anlage) maßgebend.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie ersetzt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht vom 12.12.2006, die Vorkaufsrechtssatzungen der Gemeinde Einhausen vom 16.02.2016 und vom 22.09.2020 sowie die Vorkaufsrechtssatzung für das Gebiet um Marktplatz und Juxplatz vom 12.07.2016.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Einhausen, 18. November 2020

Für den Gemeindevorstand der
Gemeinde Einhausen


gez. Helmut Glanzner
Bürgermeister